



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

Hansestadt Lüneburg
- Bereich Umwelt -
Herr Folke Wagner
Bei der Ratsmühle 17a
21335 Lüneburg

Bearbeitet von Frau Judith Orilski

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Ihre Mail vom 05.04.2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
L3.2/L68011/20-30/2015-
0010/024

Telefonnummer
+49 511 643-2776

Hannover
28.10.2024

E-Mail
Judith.Orilski@lbeg.niedersachsen.de

**Antrag auf eine gehobene Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser gemäß §§ 8-10 WHG
in Verbindung mit § 15 WHG für betriebliche Zwecke der Dr. Paul Lohmann GmbH & Co.
KGaA**

Hier: Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes

Sehr geehrter Herr Wagner,

mit Schreiben vom 05.04.2024 durch die Stadt Lüneburg wird der Gewässerkundliche Landesdienst (GLD) gebeten, eine Stellungnahme zum Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser durch die Dr. Paul Lohmann GmbH & Co. KGaA abzugeben.

Diese Stellungnahme des GLD wurde vom LBEG und vom NLWKN (Betriebsstelle Lüneburg) im Einvernehmen erstellt. Sie ersetzt nicht die ggf. erforderliche Stellungnahme der jeweiligen Dienststellen (NLWKN und LBEG) als Träger öffentlicher Belange.

Sachverhalt

Die Firma Dr. Paul Lohmann GmbH & Co. KGaA in Lüneburg stellt seit Anfang der 70er Jahre Feinchemikalien (Mineralsalze) für die Pharma-, Kosmetik- und Lebensmittelindustrie her. Für den Produktionsprozess wird Kühl- und Prozesswasser benötigt. Hierfür wird aus zwei eigenen auf dem Werksgelände befindlichen Brunnen Grundwasser gewonnen. Das Abwasser wird anschließend in das Hafenbecken des Elbe-Seiten-Kanals eingeleitet. Hierfür liegt eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis (1,4 Mio. m³/a bzw. 5.340 m³/d) des NLWKN mit Datum 21.12.2012 und Beginn zum 01.01.2013 vor.

Die aktuell gültige wasserrechtliche Erlaubnis über das Zutagefördern von Grundwasser wurde am 18.02.1994 auf 30 Jahre bis zum 31.12.2024 befristet. Die maximal genehmigten Entnahmemengen betragen 1.100.000 m³/a (bzw. 4.400 m³/d und 200 m³/h). Diese läuft am 31.12.2024 aus.

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover

Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Telefon
(05 11) 6 43 - 0
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord: 25/202/29467
USt. - ID - Nummer: DE 811289769
Leitweg-ID: 03-0253000000-19

Die Firma Dr. Paul Lohmann GmbH & Co. KGaA hat für ihren Betriebsstandort in Lüneburg eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser beantragt (gemäß §§ 8 - 10 WHG in Verbindung mit § 15 WHG für betriebliche Zwecke). Es werden wie bisher für die Brunnen 1 und 2 (Gemarkung Lüneburg, Flur 47, Flurstück 37/5) maximale Entnahmemengen von 1.100.000 m³/a (bzw. 4.400 m³/d und 200 m³/h) beantragt.

Die Produktionsstätte der Dr. Paul Lohmann GmbH & Co. KGaA wurde durch die Gewerbeaufsicht als systemrelevant eingestuft. Dadurch begründet sich ein öffentliches Interesse an der Produktion der Mineralsalze durch das Unternehmen und somit die Beantragung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Dr. Paul Lohmann GmbH & Co. KGaA sieht vor, Maßnahmen zur Einsparung in der Kühlwassernutzung zu ergreifen. Die Umsetzung im Rahmen eines Stufenkonzeptes ist abhängig von einer angepassten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in den Elbe-Seitenkanal unter Vorbehalt der wirtschaftlichen Vertretbarkeit der Auflagen.

Mit Datum vom 26.05.2023 wurden die Entwürfe der Antragsunterlagen seitens des GLD in einer Stellungnahme per Mail überprüft.

Der GLD (Fachbereich Grundwasser, Fachbereich Oberflächengewässer (NLWKN)) möchte zu den o.g. Antragsunterlagen wie folgt Stellung nehmen:

Kernaussage

Gegen die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser bestehen aus Sicht des GLD unter Berücksichtigung der fachlichen Hinweise und Empfehlungen keine Bedenken. Die Auswirkungen der beantragten Grundwasserentnahme auf den Wasserhaushalt wurden seitens des Gutachters plausibel und nachvollziehbar dargestellt.

Fachliche Empfehlungen und Hinweise

Grundwasser

Für laufende Verfahren ist die zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültige Fassung des Runderlasses zur Mengenmäßigen Bewirtschaftung des Grundwassers heranzuziehen. Der Wasserrechtsantrag wird durch ein Hydrogeologisches Gutachten der Hydrogeologie GbR vom 12.06.2023 näher unterlegt. Die Antragsunterlagen wurden für einen Wasserrechtsantrag nach den fachlichen Empfehlungen der GeoBerichte 15 (Leitfaden für Hydrogeologische und bodenkundliche Fachgutachten bei Wasserrechtsverfahren in Niedersachsen, LBEG, 2009) Geofakten 1 (Hydrogeologische und bodenkundliche Anforderungen an Wasserrechtsanträge zur Grundwasserentnahme, LBEG, 2009) erstellt. Das Hydrogeologische Gutachten ist weitgehend vollständig und für Dritte nachvollziehbar. Die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge gemäß der o.g. GLD-Stellungnahme wurden bei der Erstellung der Antragsunterlagen weitgehend berücksichtigt.

Das in den Antragsunterlagen dargestellte Einzugsgebiet der Grundwasserentnahme liegt zum Großteil im Landkreis Lüneburg. Die Brunnenfassungen liegen in der Stadt Lüneburg. Der GLD empfiehlt, dass der Landkreis Lüneburg dauerhaft in das Verfahren eingebunden wird, da ein wesentlicher Teil der Entnahmemenge aus dem Grundwasserkörper Ilmenau Lockergestein rechts dem Landkreis Lüneburg zuzuordnenden ist.

Die bisherige Förderung und der damit ausgebildete Absenkungstrichter wird vollständig von der größeren Absenkung des Wasserwerks Lüneburg überlagert. Auch eine Überlagerung des Absenkungsbereichs durch das Wasserwerk Adendorf ist wahrscheinlich. Dieser ist zum Zeitpunkt der Einreichung der Antragsunterlagen allerdings noch nicht vollständig abgegrenzt. Die Einzugsgebiete sind in den Antragsunterlagen einschließlich Grenzstromlinien dargestellt und diskutiert. Vor dem Hintergrund der bisherigen Förderung sind Verlagerungen des Einzugsgebietes nicht zu erwarten. Seitens der nutzbaren Dargebotsreserve im Grundwasserkörper 65 (Teilkörper 209 und 227) ist aufgrund der unveränderten beantragten Fördermenge keine Veränderung zu erwarten.

Mit den Antragsunterlagen wurden Möglichkeiten zur Rückführung von gefördertem Brauchwasser diskutiert. Die Einleitung in den Raderbach wurde bereits im Schreiben des GLD vom 26.05.2023 begrüßt. Als weitere Alternativen werden die Einleitung über Schluckbrunnen wie auch eine Versickerung über Becken, Gräben und Rigolen genannt. Lediglich die Einleitung über Schluckbrunnen ermöglicht eine Anreicherung im Entnahmestockwerk, d.h. im tieferen Grundwasserleiter. Diese 3 Alternativen werden fachlich nachvollziehbar erläutert. Eine Anreicherung im oberen Grundwasserstockwerk wäre der Ableitung über den ESK vorzuziehen, jedoch hätte die Grundwasseranreicherung im Abstrom der Einleitpunkte keine direkte positive Auswirkung auf die beantragte Entnahme.

Der Antragsteller formuliert das Anliegen, dass eine Investition in weitere Technologien zur Reduktion von Kühl- und Betriebswasser nur wirtschaftlich seien, wenn weiterhin eine Ableitung in den Elbe-Seiten-Kanal erfolgen kann.

Ein Turnus zur Erstellung eines Grundwassergleichenplans sollte aus Sicht des GLD so gewählt werden, dass die Reaktion des Grundwasserstandes auf die Reduktion der Kühlwasserentnahmen dargestellt wird (Ausbaustufe IV).

Beweissicherungskonzept

Ein Vorschlag für einen Durchführungsplan zur Beweissicherung liegt in den Antragsunterlagen vor. Dieser orientiert sich an den Geofakten 19 (Durchführungspläne für die Beweissicherung zum Bewilligungsbescheid zur Entnahme von Grundwasser, LBEG, 2009). Demnach ist auch die Abstimmung mit den Genehmigungs- und Fachbehörden vorgesehen. Es sollen alle Informationen in einer Form vorgelegt werden, die es dem Landkreis (ggf. mit Unterstützung des GLD) ermöglicht, eine fachliche Einschätzung abzugeben, ohne selbst eine tiefgehende Datenanalyse vorzunehmen.

Die zukünftige Beweissicherung sieht vor, die Grundwasserstandsdaten elektronisch zu erfassen und als Messreihen Ganglinien der Standrohrspiegelhöhen zu erstellen. Diese sollen als Jahresberichte schriftlich vorgelegt werden, dessen Inhalt ist in Form von Nebenbestimmungen festzuhalten. Inhaltlich sollen die Jahresberichte alle Daten und Erörterungen enthalten, die dazu dienlich sind, eine mögliche entnahmebedingte Veränderung im Grundwasserkörper zeitnah zu erfassen. Im 3-Jahres-Zyklus oder beim Auftreten deutlicher Standrohrspiegeländerungen in einzelnen Grundwassermessstellen sieht das Beweissicherungskonzept vor, einen Grundwassergleichenplan zu konstruieren (s. Anmerkung oben). Zur Erfassung sind alle Messstellen vorgesehen, die in den Antragsunterlagen untersucht wurden.

Weitergehende Informationen/Ausführungen hinsichtlich einer qualitativen Untersuchung (Parameterumfang, Beprobungsturnus) und der quantitativen Untersuchungen (Beprobungsturnus) sind in dem Vorschlag des Durchführungsplanes nicht enthalten und sollten ergänzt werden.

Oberflächengewässer

Wie in der Stellungnahme des GLD vom 31.05.2023 erwähnt, wird eine Versickerung des anfallenden Kühlwassers über den Raderbrach und dieses damit dem Grundwasser zurückzuführen vom GLD begrüßt. Der Empfehlung des GLD, diese Maßnahme mit den Zielen der WRRL hinsichtlich des Verschlechterungsverbotes und des Verbesserungsgebotes zu überprüfen wurde in den vorliegenden Antragsunterlagen gefolgt (Unterlage 5).

In Bezug auf Oberirdische Gewässer wird eine Beeinträchtigung des WRRL-Gewässers Raderbach (WK 28015) aufgrund fehlender Anbindung des Gewässers an die Grundwasserentnahmestockwerke durch den GLD nicht gesehen und somit den Ausführungen im Fachbeitrag WRRL (Unterlage 5) gefolgt.

Bodenkunde

Das bodenkundliche Gutachten ist fachlich nachvollziehbar aufgebaut. Es folgt den aktuellen Vorgaben des GLD in Bezug auf die Anfertigung (Geofakten 6 und 9) und die Methodik (GeoBerichte 19) von Antragsunterlagen in Wasserrechtsverfahren.

Aufgrund der im hydrogeologischen Gutachten beschriebenen Abkoppelung des Entnahmeaquifers vom oberflächennahen Grundwasser, werden laut dem bodenkundlichen Gutachten der Firma GeoDex keine Auswirkungen auf die land- und forstwirtschaftliche Produktion erwartet. Dieser Auffassung kann der GLD, wie bereits in der Stellungnahme vom 23.05.2023 erwähnt, folgen. Weiterhin möchten wir unsere Empfehlung wiederholen, im Niederungsbereich des Raderbachs eine Grundwassermessstelle einzurichten.

Altablagerungen

Von den Altablagerungen der Sandgrube Hagen (Standortnummer: 3550224026) und Barendorf (Standortnummer: 3554064026) ist, wie in der Stellungnahme des GLD vom 26.05.2023 erwähnt, nach Kenntnis des LBEG keine Gefährdung eines Schutzgutes zu erwarten. Seitens des GLD wurde eine Bewertung zur Gefährdung des Schutzgutes Wasser empfohlen, da sich die Altablagerungen im Bereich einer quartären Rinne befinden. Dieser Empfehlung wurde in den Antragsunterlagen gefolgt. Demnach ergeben sich Bewertungszahlen, nach denen kein vorrangiger Erkundungsbedarf besteht.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass für die Erarbeitung einer GLD-Stellungnahme ein klar umrissener Prüfauftrag mit konkreten Fragestellungen seitens der UWB zielführend ist.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Dienststellen des Gewässerkundlichen Landesdienstes (LBEG: Frau Orilski, NLWKN Betriebsstelle Lüneburg: Herr Hermann) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Judith Orilski

- Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. –

Kopie per Mail an: NLWKN (Betriebsstelle Lüneburg)